

Grundstücksnutzungsvertrag Breitbandprojekt Soltau-Ost

Grundstücksnutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz des Eigentümers/der Eigentümerin gegenüber der Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG

Angaben des Eigentümers/der Eigentümerin und/oder des Verwalters/der Verwalterin

Titel	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Anrede:	<input type="text"/>	Straße/Nr.	<input type="text"/>
Vorname/Name	<input type="text"/>	PLZ/Ort:	<input type="text"/>
Rufnummer/Mobilnr.:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

Weitere Eigentümer/Verwalter

Vorname/Name	<input type="text"/>	Vorname/Name	<input type="text"/>
Vorname/Name	<input type="text"/>	Vorname/Name	<input type="text"/>
Vorname/Name	<input type="text"/>	Vorname/Name	<input type="text"/>

Einverständniserklärung

1. Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist/sind damit einverstanden, dass die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG (nachfolgend **swSoltau**) auf seinem/ihrem Grundstück/Grundstücken:

		Gemarkung/Flur/Flurstück, falls bekannt	
Straße/Nr.	<input type="text"/>	Gemarkung:	<input type="text"/>
PLZ/Ort:	<input type="text"/>	Flur:	<input type="text"/>
		Flurstück:	<input type="text"/>

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelung. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

2. Die SW Soltau verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die SW Soltau beschädigt worden sind.

3. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die SW Soltau vorinstallierte Hausverkabelung nutzen. Die von der SW Soltau errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist.

4. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die SW Soltau. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Die SW Soltau ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner berechtigt, die von ihr errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

5. Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Alle dem Auftragnehmer in diesem Vertrag gewährten Rechte können auch zeitlich unbefristet auf Dritte übertragen werden.

Unterschriften der Eigentümer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Ort/Datum Unterschrift aller oben genannten Grundstückseigentümer/innen, bei Wohneigentum des Verwalters/der Verwalterin Ort/Datum Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG